

Rewilding in Deutschland

Haftung für Tiere

*Ein Biber im Peenetal, an der Peene, Anklam, Deutschland.
Solvin Zankl / Rewilding Europe*

Zentrale Themen

- Haftung für gehaltene Tiere in Abhängigkeit von ihrer Einstufung als Wild- oder Haustiere, Nutz- oder Luxustiere.
- Mögliche Haftung von Tierhaltern und -aufsehern für die von Tieren verursachten Schäden.
- Haftung für Tiere im Zusammenhang mit Rewilding-Maßnahmen.

Kernaussagen

- 1 Die zivilrechtliche Haftung für durch Tiere verursachte Schäden hängt vor allem davon ab, ob die Tiere von jemandem gehalten werden oder ob es sich um freilebende Tiere handelt.
- 2 Die Haftung für durch Tiere verursachte Schäden setzt nicht voraus, dass die verletzte Partei dem Halter oder dem Aufseher ein Verschulden nachweist.
- 3 Verantwortliche für Rewilding-Projekte sollten eine Haftpflichtversicherung abschließen, die alle von Tieren verursachten Schäden abdeckt, und angemessene Vorsichtsmaßnahmen treffen, um Schäden zu vermeiden.
- 4 Die Verantwortlichen haften für Schäden, die von Tieren verursacht werden, die in die freie Wildbahn ausgesetzt wurden, bis diese wirklich frei leben.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitende Bemerkung	2
2.	Allgemeiner Überblick über die Kategorien von Tieren	2
2.1	Wilde Tiere / zahme Tiere oder Haustiere.....	2
2.2	Nutztiere / Luxustiere.....	3
2.3	Gehaltene Tiere / herrenlose Tiere	3
3.	Haftung für von Tieren verursachte Schäden	4
3.1	Was bedeutet es, ein Tierhalter zu sein?	4
3.2	Was bedeutet es, ein Tieraufseher zu sein?	5
3.3	Was bedeutet "durch ein Tier verursachter Schaden"?.....	6
3.4	Kann eine Haftung gemindert oder ausgeschlossen werden?	6
3.5	Haftung für Schäden, die durch entlaufene Tiere verursacht werden	8
4.	Wer haftet für Schäden, die durch freilebende Wildtiere verursacht werden ..	9
4.1	Haftung für durch Wild verursachte Schäden ..	10
5.	Haftung für Tiere, die zum Zwecke der Auswilderung erworben oder gefangen wurden	11
5.1	Ein gefangenes Wildtier gewinnt seine Freiheit zurück	11
5.2	Ein gezähmtes Wildtier kehrt nicht mehr an den ihm bestimmten Ort zurück.....	11
5.3	Der Eigentümer gibt das Eigentumsrecht auf ..	12
5.4	Endet die Haftung, wenn ein freigesetztes Tier herrenlos wird?.....	12
5.5	Rechtsprechung zur Wiederansiedlung des Wisents	12

1. Einleitende Bemerkung

Das Bürgerliche Gesetzbuch ("BGB") enthält zwei konkrete Bestimmungen über die Haftung für durch Tiere verursachte Schäden. Die Vorschriften in §§ 833 und 834 BGB regeln die Haftung von Tierhaltern und Tieraufsehern für Schäden, die im Zusammenhang mit der sogenannten spezifischen oder typischen Gefahr von Tieren entstehen. Diese beiden Vorschriften beruhen auf zwei Arten von Haftungsregelungen:

- der Gefährdungshaftung, bei der das Gesetz eine Person verschuldensunabhängig für Schäden haftbar macht, die von einer bestimmten Gefahrenquelle, wie z. B. Tieren, verursacht werden; und
- der Haftung für vermutetes Verschulden, bei der verschuldensabhängig gehaftet wird, das Gesetz jedoch davon ausgeht, dass die verantwortliche Person nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gehandelt hat. In solchen Fällen liegt die Beweislast bei der betreffenden Person, die nachweisen muss, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt

hat. In der Praxis bedeutet dies, dass diese die Haftung weiterhin verschuldensabhängig ist, jedoch eine Beweislastumkehr gilt.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Veröffentlichung hauptsächlich auf diese beiden Vorschriften konzentriert.

Es kann Fälle geben, in denen jemand an einem durch Tiere verursachten Schaden beteiligt ist, ohne deren Halter oder Aufseher zu sein, oder in denen der Schaden nicht auf der typischen Gefahr beruht, die von Tieren ausgeht. In einem solchen Fall würden die allgemeinen Haftungsregeln für Schäden gelten. Weitere Informationen finden Sie unter Rewilding in Deutschland: Haftung gegenüber Dritten. Falls gehaltene Tiere Schäden bei benachbarten Grundstückseigentümern verursachen, können die Bestimmungen des Nachbarrechts zur Anwendung kommen. Weitere Informationen finden Sie unter Rewilding in Deutschland: Pflichten und Haftung gegenüber Eigentümern benachbarter Grundstücke.

2. Allgemeiner Überblick über die Kategorien von Tieren

Eine Haftung für durch Tiere verursachte Schäden bestimmt sich nach dem Verhältnis dieser Tiere zum Menschen. In erster Linie ist die Haftungsfrage davon abhängig, ob es sich um ein Wildtier oder ein Haustier handelt, ob das Tier von jemandem gehalten wird und, falls ja, zu welchem Zweck. Das BGB enthält keine eindeutigen Definitionen der Begrifflichkeiten, doch in der deutschen Rechtsprechung und

Literatur herrscht allgemein Einigkeit über die nachstehenden Unterscheidungen.

2.1 Wilde Tiere / zahme Tiere oder Haustiere

Diese Unterscheidung ist vorwiegend biologischer Natur und stellt auf Artmerkmale und typisches Verhalten ab, nicht auf die konkrete Situation eines einzelnen Tieres.

Sie stützt sich jedoch auch auf den allgemeinen Sprachgebrauch und die Verkehrsauffassung in Deutschland.

- Wilde Tiere sind Tierarten, über die Menschen normalerweise keine Kontrolle ausüben, und die nicht domestiziert sind (z. B. Rehe, Füchse, Wölfe).
- Zahme Tiere oder Haustiere sind solche Tierarten, die in Deutschland im Laufe der Zeit an den Menschen gewöhnt oder domestiziert wurden (z. B. Schafe, Rinder, Pferde, Hunde).

Beachten Sie bitte, dass sich die Einstufung einer Art nicht aufgrund der jeweiligen Lebensumstände eines Tieres ändert: Rotwild oder Wölfe, die in einem Gehege leben, bleiben Wildtiere, während frei weidende Schafe weiterhin Haustiere sind.

2.2 Nutztiere / Luxustiere

Diese Unterscheidung betrifft den Zweck, zu dem die Tiere gehalten werden, und ist nur dann relevant, wenn ein Tier von jemandem gehalten wird. Danach bestimmt sich die Art der Haftung, die gemäß § 833 BGB gilt.

- Nutztiere sind Haustiere, die gehalten werden, um dem Beruf, der Erwerbstätigkeit

oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen. Dazu gehören landwirtschaftliche Nutztiere, Arbeitspferde, Schäferhunde oder Blindenhunde.

- Als Luxustiere gelten alle anderen gehaltenen Tiere; dies ist die Standardkategorie. Dabei handelt es sich um Tiere, die aus persönlichem Interesse, zu Freizeit Zwecken oder zu nicht gewerblichen Zwecken gehalten werden, wie beispielsweise Haustiere, Freizeitpferde oder exotische Tiere. Zu dieser Kategorie gehören auch Wildtiere, die zu wirtschaftlichen Zwecken gehalten werden (z. B. exotische Tiere in einem privaten Zoo oder Rotwild in einem kommerziellen Wildpark).

2.3 Gehaltene Tiere / herrenlose Tiere

Diese Unterscheidung ist rechtlicher, nicht biologischer Natur und knüpft an die Haltereigenschaft an. Sie entscheidet darüber, ob die besondere Haftungsregelung des § 833 BGB überhaupt zur Anwendung kommt.

- Als Halter eines Tieres gilt, wer die Verantwortung für dessen Pflege, Aufsicht oder Kontrolle übernimmt, etwa für Fütterung, Unterbringung, tierärztliche

Versorgung, Reproduktion oder die Einfriedung des Haltungsbereichs. Wildtiere können in Gefangenschaft gehalten werden (z. B. Wölfe in einem Wildpark), und Haustiere können herrenlos sein (z. B. verwilderte Katzen oder streunende Hunde).

- Ein Tier, das von niemandem gehalten wird, das also herrenlos ist, hat keinen identifizierbaren Halter, und es gibt niemanden, der Kontrolle über das Tier ausübt. Es handelt sich dabei in der Regel um wilde, freilebende Tiere. Für eine Haftung für Schäden, die durch herrenlose Tiere verursacht werden, gelten die allgemeinen Haftungsregeln, wie in Abschnitt 4 erläutert.

Wie die folgenden Abschnitte zeigen, spielt das Zusammenspiel dieser Kategorien – Wild- oder Haustiere; Nutz- oder Luxustiere; gehaltene oder herrenlose Tiere – eine entscheidende Rolle bei der Feststellung der Eigentumsverhältnisse, der geltenden Haftungsregelung und des Umfangs der Haftung für durch Tiere verursachte Schäden.

3. Haftung für von Tieren verursachte Schäden

Wie bereits erwähnt hängt die Haftung für von Tieren verursachte Schäden davon ab, ob das Tier bis zu einem gewissen Grad unter menschlicher Kontrolle steht. In diesem Zusammenhang sind zwei Konzepte von zentraler Bedeutung, nämlich das des "Tierhalters" und das des "Tieraufsehers".

Gehaltene Tiere können einen Tierhalter oder einen Tieraufseher haben, und abhängig von den jeweiligen Umständen, kann jeder von diesen haften. Das BGB regelt bestimmte Fälle, in denen der Halter oder der Aufseher eines Tieres für Schäden oder Verletzungen haftbar gemacht werden kann, die durch Tiere verursacht werden, die unter seiner Kontrolle stehen.

In solchen Fällen kann die Haftung entstehen, ohne dass ein Verschulden oder eine Pflichtverletzung des Halters oder des Aufsehers nachgewiesen werden muss.¹ Haftung für Tiere bedeutet daher:

- Gefährdungshaftung für Halter von Luxustieren und
- Haftung für vermutetes Verschulden für Halter von Nutztieren und für Tieraufseher.

Der Unterschied zwischen dem Tierhalter und dem Tieraufseher wird weiter unten beschrieben.

Da eine Haftung auch ohne nachgewiesenes Verschulden (oder aufgrund einer

Verschuldungsvermutung) entstehen kann, wird Rewilding-Projekte durchführenden Personen dringend empfohlen, angemessene Risikobewertungen durchzuführen und, soweit möglich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die von Tieren verursachte Schäden deckt.

3.1 Was bedeutet es, ein Tierhalter zu sein?

In der Regel ist der Eigentümer eines Tieres auch dessen Halter, obwohl dies nicht notwendigerweise der Fall sein muss. Eine Person gilt als Halter, wenn sie die Entscheidungsgewalt über das Tier hat und in der Lage ist, das Tier in ihrem eigenen Interesse einzusetzen. Dazu muss die Person ständig und nicht nur vorübergehend in der Lage sein (so ist z. B. ein Hundesitter kein Tierhalter).

Ein Tier kann auch ohne jegliches wirtschaftliches oder berufliches Interesse "im eigenen Interesse" eingesetzt werden. So setzt der Halter eines Luxustiers, wie etwa eines Hundes, der ausschließlich als Begleittier gehalten wird, das Tier dennoch in seinem eigenen Interesse ein, auch wenn damit kein wirtschaftlicher Nutzen verbunden ist.

Wie in [erläutert](#), ist der wirtschaftliche Nutzen nur für die Unterscheidung zwischen Nutztieren und Luxustieren von Bedeutung. Um den Halter

festzustellen, ist bei beiden Kategorien – Nutz- und Luxustieren – gleichermaßen eine "Nutzung im eigenen Interesse" anzunehmen, da die entscheidende Frage lautet, wer für das Tier ständig verantwortlich ist und wer aus dessen Haltung Nutzen zieht.

Für bestimmte Tiere, wie beispielsweise Viehbestände und Hunde, bestehen Registrierungspflichten, und in den Registern wird in der Regel der Halter angegeben. Gerichte stützen sich jedoch nicht ausschließlich auf Registereintragungen.² Die Feststellung, wer der Tierhalter ist, kann die Feststellung spezifischer Fakten erfordern, und die Bewertung kann auf einer Gesamtanalyse der Umstände basieren.

In der Regel werden die folgenden Kriterien herangezogen, um festzustellen, wer die Entscheidungsbefugnis hat:

- Wer entscheidet über das Schicksal des Tieres?
- Wer entscheidet über die Art seiner Pflege und Haltung?

Für die Feststellung, ob jemand das Tier in seinem eigenen Interesse einsetzt, sind weitere Kriterien zu berücksichtigen:

- Wer zieht aus dem Einsatz des Tiers Nutzen?

- Wer trägt das mit dem Tier verbundene finanzielle Risiko?
- Wer kommt für die Haltungs- und Futterkosten auf?
- Wer bezahlt die Haftpflichtversicherung?

Juristische Personen können Tierhalter sein, und ein Tier kann mehrere Halter gleichzeitig haben.

Durch die bloße Übergabe des Tieres von einem Halter an einen Dritten wird diese Person nicht automatisch zum neuen Halter. Der Dritte wird nur dann zum Tierhalter, wenn er die Entscheidungsgewalt über das Tier erhält und gleichzeitig in die Lage versetzt wird, das Tier in seinem eigenen Interesse einzusetzen. Eine kurzfristige Pflege des Tieres durch Dritte (z. B. eine vorübergehende Unterbringung bei einem Tierarzt) erfüllt diese Anforderungen nicht. Ein Halterwechsel setzt voraus, dass beide Seiten möchten, dass der Dritte dauerhaft die Verantwortung für das Tier übernimmt und dieses auf eigene Kosten versorgt.

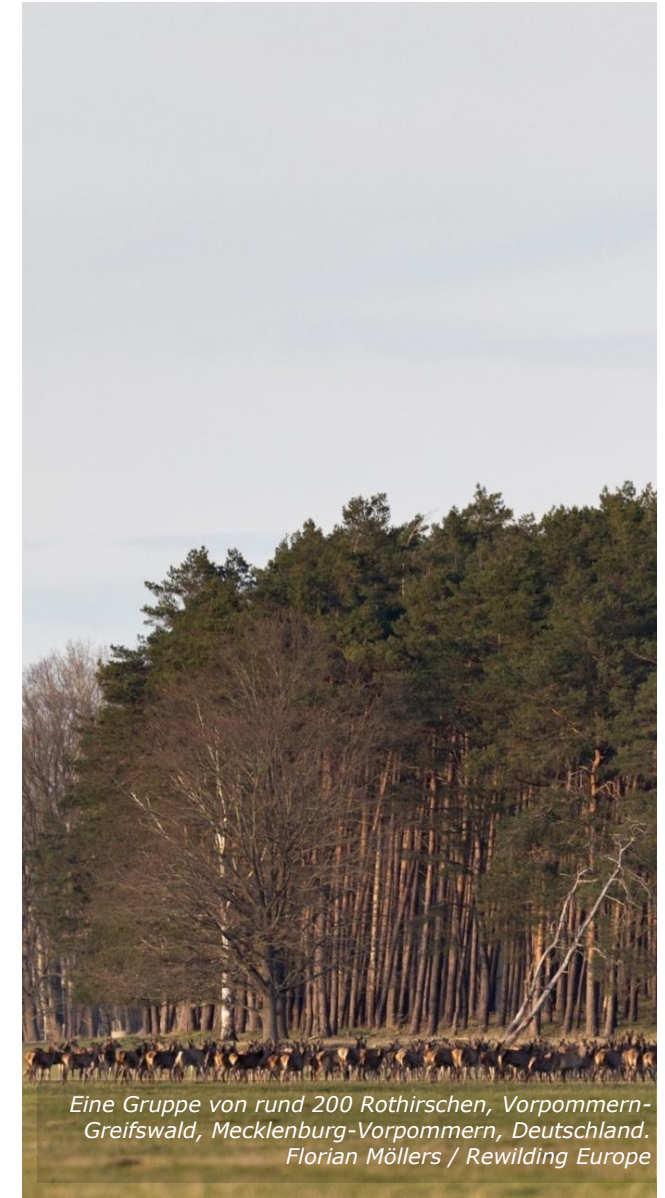
3.2 Was bedeutet es, ein Tieraufseher zu sein?

Ein Tieraufseher ist eine Person, die sich vertraglich verpflichtet, ein Tier im Auftrag des Tierhalters zu beaufsichtigen. Eine stillschweigende oder informelle Übernahme dieser Aufsichtspflicht reicht aus. Anders als der Halter hat der Aufseher kein eigenes Interesse daran, sich um das Tier zu

kümmern und dieses zu kontrollieren und kommt auch für dessen Kosten nicht auf.

Der Tierhalter behält selbst dann seinen Status als Halter bei, wenn das Tier in die Obhut eines Aufsehers gegeben worden ist, und die dem Halter obliegende Haftung geht nicht auf den Aufseher über. In solchen Fällen kann der Halter eine Haftung für Nutztiere nur dann ausschließen, wenn er nachweisen kann, dass der Aufseher ordnungsgemäß ausgewählt, angewiesen und beaufsichtigt wurde.

Tieraufseher haften für von Tieren verursachte Schäden ebenfalls.³Tierhalter und Tieraufseher können beide gegenüber geschädigten Dritten haften. In solchen Fällen kann der Geschädigte entscheiden, wen er in Anspruch nimmt. In Abhängigkeit von ihrem Verschuldensanteil und/oder den Bestimmungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags kann die Partei, die für den Schaden aufkommt, einen Teil des gezahlten Schadensersatzes von der anderen Partei zurückfordern.



*Eine Gruppe von rund 200 Rothirschen, Vorpommern-Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland.
Florian Möllers / Rewilding Europe*

Beispiel 1

Grundstückseigentümer A hat Grundeigentum, das er dazu nutzen möchte, die Wiederansiedlung von Wisenten in der Region zu unterstützen. Er wendet sich an einen auf dem Gebiet des Rewilding tätigen Verein und unterzeichnet eine Bewirtschaftungsvereinbarung, wonach der Verein das Grundstück bewirtschaftet und die Wisentherde betreut.

Wenn Grundstückseigentümer A die Kosten für den Erwerb und die Haltung der Herde trägt und der Rewilding-Verein das Land und die Herde lediglich im Auftrag von Grundstückseigentümer A bewirtschaftet und betreut, wäre Grundstückseigentümer A als Halter und der Verein als Aufseher der Wisente einzustufen. Grundsätzlich könnten, abhängig von den konkreten Umständen, sowohl Grundstückseigentümer A als auch der Rewilding-Verein für von den Tieren verursachte Schäden haftbar gemacht werden.

Der Rewilding-Verein wäre nur dann als Halter der Wisente anzusehen, wenn er die Herde nicht nur für den Grundstückseigentümer A betreut, sondern die Tiere auch auf eigene Kosten erwirbt und ihren Unterhalt trägt, wodurch er die Verantwortung übernehmen und die Tiere im eigenen Interesse nutzen würde.

3.3 Was bedeutet "durch ein Tier verursachter Schaden"?

"Schaden" ist sowohl ein Sachschaden als auch eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person. Das Besondere an der Haftung für Tiere ist, dass der Schaden auf die typische Gefahr zurückzuführen sein muss, die von dem Tier ausgeht.⁴

Das bedeutet, dass das Tier den Schaden durch sein instinktives oder typisches Verhalten verursacht haben muss, wozu auch plötzliche oder unvorhersehbare Handlungen gehören können (z. B. ein Tritt eines Pferdes oder ein Biss eines Hundes). Eine Haftung setzt voraus, dass der Schaden auf das für Tiere typische selbständige Verhalten zurückzuführen ist. Diese Voraussetzung ist regelmäßig erfüllt, wenn ein Tier beteiligt ist, es sei denn, dem Tier blieb kein Spielraum für selbständiges Verhalten, weil es vollständig unter menschlicher Kontrolle stand.

So kann beispielsweise eine durch Kutschpferde verursachte Verletzung keine Haftung nach § 833 BGB begründen, wenn die Pferde lediglich den Anweisungen des Kutschers folgten und nicht selbständig handelten.⁵

Wenn hingegen ein Pferd einen Tierarzt während der Behandlung tritt, wird die dadurch verursachte Verletzung als Folge eines für das Tier typischen gefährlichen Verhaltens angesehen.⁶

3.4 Kann eine Haftung gemindert oder ausgeschlossen werden?

Es gibt nur wenige Fälle, in denen die Haftung für durch Tiere verursachte Schäden gemindert oder ausgeschlossen werden kann.

Können der Tierhalter oder der Tieraufseher von der Haftung entlastet werden?

Nur Halter von Nutztieren (z. B. Rinder, Polizeipferde oder Wachhunde) können sich von der Haftung entlasten. Diese Beschränkung auf Nutztiere gilt nicht für Tieraufseher, sodass diese stets versuchen können, sich zu entlasten, unabhängig davon, ob sie Aufseher von Nutz- oder Luxustieren sind.

Halter von Nutztieren und Tieraufseher haften nicht, wenn sie nachweisen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind oder dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht eingetreten wäre.

Es gibt keine gesetzliche Definition der Aufsichtspflicht. Zu verlangen ist ein angemessenes Maß an Sorgfalt unter Berücksichtigung:

- der von dem Tier ausgehenden potenziellen Gefahr;
- des bisherigen Verhaltens des Tieres; und
- der örtlichen Gegebenheiten.

Je größer die potenzielle Gefahr, desto strenger sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht und

desto wirksamer müssen die Maßnahmen zur Schadensvermeidung sein. Beispiele:

- Wenn ein Pferd schon einmal einen Menschen getreten hat, ist ein erhöhtes Maß an Aufsicht erforderlich.
- Falls Tiere schon einmal entlaufen sind, müssen strengere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.
- Werden Tiere in der Nähe von stark befahrenen Straßen gehalten, sind strengere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich.

Würde ein Mitverschulden des Geschädigten den Umfang der Haftung mindern?

Das Verhalten des Geschädigten kann nach den Regeln des Mitverschuldens zu einer Minderung der Haftung führen (siehe *Rewilding in Deutschland: Haftung gegenüber Dritten.*)

Eine Minderung ist möglich, wenn der Tierhalter oder Tieraufseher nachweisen kann, dass:

- dem Geschädigten ein Verschulden oder Mitverschulden anzulasten ist, oder
- der Geschädigte das konkrete Risiko kannte und es in Kauf genommen hat.

Wenn beispielsweise jemand einen Stein auf ein Pferd wirft und daraufhin von diesem getreten wird, kann sich dies für den Tierhalter oder Tieraufseher haftungsmindernd auswirken.

Generell und insbesondere im Zusammenhang mit einem Rewilding-Projekt ist es ratsam, Besucher klar und präzise über potenzielle Gefahren durch Tiere und angemessenes Verhalten in deren Nähe zu informieren. Allgemeine Schilder mit der Aufschrift "Betreten auf eigene Gefahr" oder "Vorsicht Hund" reichen in der Regel nicht aus, um die Haftung auszuschließen oder zu mindern, wenn Besucher das Projektgelände betreten.⁷

Effektive Warnhinweise müssen konkrete Risiken und angemessenes Verhalten benennen. Schilder, die darauf hinweisen, dass:

- die Besucher ein Rewilding-Projektgebiet betreten, in dem sie bestimmten Tieren begegnen oder in dem bestimmte Gefahren bestehen können; oder
- Hunde an der Leine geführt werden müssen; oder
- Besucher einen Mindestabstand zu den Tieren einhalten müssen; oder
- es Besuchern untersagt ist, die Wege zu verlassen; oder

- dass Besucher in keiner Weise mit den Tieren interagieren dürfen

sind Beispiele dafür, wie Risiken minimiert und gemindert werden können. Weiter wird empfohlen, angemessene Risikobewertungen durchzuführen und, soweit möglich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die von Tieren verursachte Schäden abdeckt.



*Eine Kamerafalle wird in den Wäldern der Landschaft des Oderdeltas in Deutschland.
Neil Aldridge/Rewilding Europe*

Beispiel 2

Das Grundstück von Grundstückseigentümer A wird von einer Familie besucht. Eines der Familienmitglieder kommt einem Pferd zu nahe und wird von dem Tier getreten, stürzt zu Boden und bricht sich dabei den Arm. Die Pferde gehören dem Grundstückseigentümer A, der mit seinem Bruder B eine Vereinbarung über das Halten der Herde und den Einsatz der Tiere als Weidevieh zur Verhütung von Flächenbränden getroffen hat. Der Bruder von Grundstückseigentümer A beaufsichtigt die Pferde und den Besuch der Familie.

Da Grundstückseigentümer A die Entscheidungsgewalt über die Pferde hat und sie in seinem eigenen Interesse einsetzt, um auf seinem Grundstück Flächenbrände zu vermeiden, gilt er als Tierhalter. Der Tritt war auf die von einem Pferd ausgehende typische Gefahr zurückzuführen.

Als Halter eines Nutztieres haftet Grundstückseigentümer A nur dann nicht, wenn er

nachweist, dass er seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist oder dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht eingetreten wäre. Daher könnte Grundstückseigentümer A für von den Pferden verursachte Schäden haftbar gemacht werden.

Sein Bruder B, der als Aufseher der Pferde handelt, kann ebenfalls haftbar gemacht werden, es sei denn, er beweist, dass er den Besuch der Familie mit angemessener Sorgfalt beaufsichtigt hat. Dies wäre der Fall, wenn B den Besuch ordnungsgemäß beaufsichtigt und die Familienmitglieder darüber informiert hätte, dass sie sich von den Pferden fernhalten sollen.

Wenn in diesem Fall das verletzte Familienmitglied die Anweisungen von B vorsätzlich ignoriert oder das Tier zu seinem Verhalten provoziert hat, kann die Haftung von A und B gemindert werden, da das Verhalten des Familienmitglieds als Mitverschulden angesehen werden kann.

3.5 Haftung für Schäden, die durch entlaufene Tiere verursacht werden

Der Halter bleibt für ein entlaufenes Tier verantwortlich. Der Verlust der physischen Kontrolle ändert nichts an der Haltereigenschaft. Die Haftung bleibt bestehen, da die Gefahr des Entlaufens eines Tieres zu den besonderen Tiergefahren gehört.⁸

Wird das entlaufene Tier später von einer anderen Person aufgefunden und in ihrem eigenen Interesse und auf ihre Kosten gehalten, wird diese Person zum neuen Halter. Dies gilt nicht, wenn jemand das Tier vorübergehend in seine Obhut nimmt, mit der Absicht, es an den ursprünglichen Halter zurückzugeben; in solchen Fällen wird die Haltereigenschaft nicht übertragen.

Wird ein entlaufenes Tier nicht wieder eingefangen, so haftet der ursprüngliche Halter für alle von dem Tier verursachten Schäden, auch wenn er keine Kontrolle mehr über das Tier hat. Nur wenn der Halter nicht ermittelt werden kann, kann der Geschädigte niemanden in Anspruch nehmen.

In wird die Frage erörtert, ob und unter welchen Bedingungen ein entlaufenes Tier herrenlos werden kann, und wie sich dies auf die Haftung auswirkt.

Beispiel 3

Ein Rewilding-Projekt umfasst die Umsiedlung von Alpensteinböcken. Die Tiere werden vom Team des Rewilding-Vereins auf dem Gelände des Vereins freigesetzt, damit sie sich innerhalb des eingezäunten Projektgeländes frei bewegen können. Einer der Steinböcke entläuft aus dem eingezäunten Bereich und wird von einem vorbeifahrenden Auto erfasst.

Der Rewilding-Verein würde als Halter des umgesiedelten Steinbocks gelten und wäre daher für die von dem entlaufenen

Tier verursachten Schäden haftbar. Je nach den Umständen kann es sein, dass der Fahrzeughalter einen Teil der Schadenskosten zu tragen hat, insbesondere wegen des mit Kraftfahrzeugen verbundenen Betriebsrisikos.⁹

Der Rewilding-Verein kann auch dann haftbar gemacht werden, wenn ein Dritter absichtlich ein Gatter öffnet und den Steinbock entkommen lässt. Als Halter ist der Rewilding-Verein dafür verantwortlich, dass das Gatter, einschließlich der Tore, ausreichend gesichert ist.

4. Wer haftet für Schäden, die durch freilebende Wildtiere verursacht werden

Die besonderen Regelungen zur Tierhalterhaftung in den §§ 833 und 834 BGB finden auf freilebende Tiere keine Anwendung, da sie keinen Halter und keinen Aufseher haben. Für Schäden, die durch freilebende Wildtiere verursacht werden, besteht daher in der Regel keine Haftung. Ist jedoch jemand an der Verursachung von Schäden durch diese Tiere beteiligt, gelten die allgemeinen Regeln der Schadenshaftung.

Demnach haften Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, auf denen sich freilebende Wildtiere bewegen, nicht nach §§ 833, 834 BGB für von solchen Tieren verursachte Schäden. Eine eventuelle Haftung wäre nach den allgemeinen Haftungsregeln zu beurteilen. Dies wäre der Fall, wenn sich ein Wolfsrudel auf natürliche Weise in einem Gebiet ausbreitet und auf seinem Weg zu

den Nachbargrundstücken Privatgrundstücke durchquert. Wenn herrenlose Tiere Nutztiere töten, nachdem sie sich unter einem Zaun hindurchgegraben haben, ist der Schaden auf das Raubtierverhalten dieser Tiere zurückzuführen. Da niemand verpflichtet ist, diese Wölfe zu kontrollieren, besteht im Allgemeinen keine Haftung..

Es gibt jedoch einige Ausnahmen, die im Folgenden erläutert werden.

Beispiel 4

Im Rahmen eines Rewilding-Projekts werden bereits in der Gegend vorhandene Wildtiere besendert und ihre Bewegungen überwacht.

Dabei werden die Tiere nur so lange gefangen und festgehalten, wie es notwendig ist, um einen Sender anbringen zu können. Die Tiere werden nicht gefüttert, es wird ihnen keine Unterbringung gewährt, ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt und sie werden auch nicht anderweitig eingeschränkt.

Wenn Wildtiere besendert¹⁰ und anschließend überwacht werden, bedeutet dies nicht, dass dadurch eine Haftung für Schäden durch solche Tiere ausgelöst wird. Das Rewilding-Projekt wird nicht zum Halter oder Aufseher der Tiere, da es kein dauerhaftes Eigentum an den Tieren erwirbt und diese nicht beaufsichtigt, kontrolliert oder in eigenem Interesse nutzt.¹¹

4.1 Haftung für durch Wild verursachte Schäden

Schäden, die durch bestimmte Wildarten (Schalenwild¹², Wildkaninchen und Fasane) verursacht werden, stellen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel dar, dass für freilebende Wildtiere keine Haftung besteht.¹³

Im Jagdrecht gilt die allgemeine Regel, dass für Wildschäden die für den Jagdbezirk zuständige Jagdgenossenschaft bzw. bei einem privaten Jagdbezirk der Grundstückseigentümer haftet. Diese Haftung kann vertraglich auf einen Jagdpächter übertragen werden. Wenn die Haftung jedoch nicht übertragen wurde oder wenn sie zwar übertragen wurde, aber keine Entschädigung vom Pächter erlangt werden kann, haftet die Jagdgenossenschaft (oder der Grundstückseigentümer in privaten Jagdbezirken) weiterhin.

Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zum jeweiligen Jagdbezirk gehören oder diesem angegliedert sind, haben Anspruch auf Ersatz für bestimmte Arten von Schäden, vor allem für durch Wild verursachte Flurschäden.¹⁴

Beispiel 5

Eine Gruppe von Wildschweinen, die vom Grundstückseigentümer B weder freigesetzt noch gehalten wird, siedelt sich aus natürlichen Gründen und ohne menschliches Zutun vorübergehend auf dem Grundstück von Grundstückseigentümer B an.

Da die Anwesenheit der Wildschweine als natürliches Vorkommen anzusehen ist, gilt Grundstückseigentümer B nicht als Halter der Tiere und haftet daher grundsätzlich nicht für die von ihnen verursachten Schäden.

Wenn das Grundstück des Grundeigentümers B jedoch zu einem Jagdbezirk gehört und die Wildschweine Schäden auf einem anderen Grundstück verursachen, das zu demselben Jagdbezirk gehört, kann der Eigentümer des Jagdbezirks oder der Pächter des Jagdrechts haftbar gemacht werden, je nachdem, wer die Haftung für Wildschäden übernommen hat.

Wenn eine Jagdgenossenschaft zuständig ist, teilen sich die Mitglieder die Kosten in der Regel im Verhältnis zur Größe ihrer Grundstücke innerhalb des Jagdbezirks.



Neuntöter, Peenetal, Anklam, Deutschland.
Solvin Zankl / Rewilding Europe

5. Haftung für Tiere, die zum Zwecke der Auswilderung erworben oder gefangen wurden

Tiere, die im Rahmen eines Wiederansiedlungs- oder Umsiedlungsprogramms freigesetzt werden, sollen in der Regel ein eigenständiges Leben führen und letztendlich ohne Eigentümer oder Halter auskommen.

Bis zum Zeitpunkt der Freisetzung stehen die Tiere unter der Aufsicht der Verantwortlichen des Wiederansiedlungsprogramms. Während dieser Vorab-Phase können der Tierhalter und gegebenenfalls der Tieraufseher für Schäden haftbar gemacht werden, die die Tiere verursachen.

Diese Haftung gründet auf dem deutschen Zivilrecht und/oder ist von besonderen Bestimmungen geregelt, die mit der Genehmigung des Wiederansiedlungsprogramms im Zusammenhang stehen.¹⁵

Bislang ist nicht ganz klar, ab wann genau die Haftung für die ausgewilderten Tiere erlischt, insbesondere in Fällen, in denen::

- die freigesetzten Tiere leicht zu identifizieren sind (zum Beispiel, wenn in dem Gebiet keine anderen Tiere derselben Art leben); oder
- die Freisetzung der Tiere möglicherweise nicht in vollem Umfang den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat.

Angesichts des Grundsatzes, dass für Schäden, die durch Wildtiere verursacht werden, die keinen Halter oder Aufseher haben, keine Haftung besteht, geht es vor allem darum, festzustellen, wann ein zuvor in Gefangenschaft gehaltenes Wildtier nicht mehr unter der Obhut und Kontrolle des Wiederansiedlungsprogramms steht und somit keinen Halter (und/oder Aufseher) mehr hat.

Nach deutschem Zivilrecht gibt es drei verschiedene Fälle, in denen Tiere herrenlos werden können.

5.1 Ein gefangenes Wildtier gewinnt seine Freiheit zurück

Ein gefangenes Wildtier gilt als herrenlos, wenn es seine Freiheit zurückgewinnt und der Eigentümer es entweder nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt.¹⁶ Diese Regelung zielt eher auf ein Entlaufen der Tiere ohne den Willen des Halters als auf eine willentliche Freisetzung ab. Diese Regelung kann jedoch im Zusammenhang mit Rewilding von Bedeutung sein. Der Bundesgerichtshof entschied in einem Fall, in dem es um die probeweise Freisetzung einer Herde Wisente ging, dass solche Tiere erst dann herrenlos werden können, wenn die menschliche Kontrolle vollständig beendet ist.¹⁷ Das tatsächliche Verhalten der freigesetzten Tiere und die Absicht des Vereins, die Tiere nicht wieder einzufangen, reichen nicht

aus, solange die Freisetzung nur vorläufig ist und die endgültige Entscheidung über die vollständige Freisetzung noch nicht getroffen wurde.

In der Praxis bedeutet dies, dass Tiere, die probeweise freigesetzt werden, erst dann als herrenlos gelten, wenn die Freisetzung endgültig ist und die menschliche Kontrolle vollständig beendet ist. Der Grund dafür ist, dass das Projekt während einer probeweisen Freisetzung noch:

- ein gewisses Maß an Aufsicht oder Kontrolle ausübt;
- die Möglichkeit (oder Verpflichtung) behält, die Tiere wieder einzufangen; und
- noch nicht offiziell und endgültig beschlossen hat, die Tiere dauerhaft in die Wildnis freizusetzen.

Solange diese Bedingungen gegeben sind, gilt das Tier rechtlich gesehen weiterhin als "gehalten", auch wenn es den Anschein hat, als würde es sich frei bewegen. Daher verbleibt die Verantwortung für die Tiere beim Halter, bis sich das Projekt offiziell zur vollständigen Freisetzung verpflichtet und keine nennenswerte Kontrolle über die Tiere mehr ausübt.

5.2 Ein gezähmtes Wildtier kehrt nicht mehr an den ihm bestimmten Ort zurück

Ein gezähmtes Tier würde herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.¹⁸ Der ihm bestimmte Ort kann eine Futterstelle, eine Nachtunterkunft oder ein Ort sein, der Schutz vor widrigen Witterungsverhältnissen bietet.

Wichtig ist, dass ein Wildtier nicht allein dadurch zu einem gezähmten Tier wird, dass es in einem Gehege gehalten wird. Der Bundesgerichtshof hat beispielsweise entschieden, dass Wisente, die vor der Freisetzung in einem Gehege gehalten wurden, nicht als gezähmte Tiere gelten.¹⁹

Im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung oder Umsiedlung hat dieses Szenario kaum praktische Bedeutung, da wiederangesiedelte Arten in der Regel nicht die gesetzlichen Kriterien für "gezähmte Tiere" erfüllen.

5.3 Der Eigentümer gibt das Eigentumsrecht auf

Nach deutschem Zivilrecht kann ein Eigentümer das Eigentum an beweglichen Sachen aufgeben.²⁰ Obwohl Tiere in der Regel nicht als "Sachen" gelten²¹, gilt dieser Grundsatz auch für Tiere. Die Aufgabe erfordert eine einseitige Erklärung des Willens, das Eigentum aufzugeben.

Eine solche Erklärung ist jedoch unwirksam, wenn sie gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Deutsche Verwaltungsgerichte haben beispielsweise entschieden, dass Haustiere oder Nutztiere nicht

ausgesetzt werden dürfen, da dies gegen § 3 des deutschen Tierschutzgesetzes verstoßen würde, der das Aussetzen von Tieren in einer Weise verbietet, die sie Schmerzen, Leiden oder Schaden aussetzt.²²

5.4 Endet die Haftung, wenn ein freigesetztes Tier herrenlos wird?

Eine weitere Frage ist, ob die Haftung für Schäden, die durch freigesetzte Tiere verursacht werden, mit dem Eigentum endet. Selbst wenn die verschuldensunabhängige Haftung oder die Haftung aufgrund vermuteten Verschuldens nicht mehr gilt, weil das Tier herrenlos geworden ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass jegliche Haftung entfällt.

War die Freisetzung (oder das Aussetzen) rechtswidrig, z. B. weil sie gegen die Wiederansiedlungsgenehmigung verstieß, kann eine Person, die Rewilding-Projekte durchführt, als Störer haftbar bleiben.²³

Werden Wildarten, z. B. Schalenwild wie Rothirsche, in einem Gehege gehalten, kommt eine Haftung der für das Gehege verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person in Betracht.²⁴

5.5 Rechtsprechung zur Wiederansiedlung des Wisents

Das deutsche Zivilrecht enthält keine spezifischen Bestimmungen zur Haftung für Schäden, die durch Tiere verursacht werden, die im Rahmen eines

genehmigten Wiederansiedlungs- oder Umsiedlungsprogramms freigesetzt wurden. Einige deutsche Bundesländer haben jedoch Vorschriften erlassen, die Entschädigungsregelungen für Schäden vorsehen, die durch Großraubtiere verursacht werden.²⁵ Bei Schäden, die durch den in Bayern wiederangesiedelten Luchs verursacht werden, ist das der Fall.

Bislang gibt es nur wenig Rechtsprechung zur Haftung für probeweise freigesetzte Tiere, insbesondere im Zusammenhang mit einer Herde Wisente.²⁶

Sofern der Rechtsrahmen eine erste Phase der probeweisen Freisetzung vorsieht, gelten die Tiere weiterhin als gehaltene Tiere, und die das Projekt durchführende Person bleibt ihr Halter. Daher kann die Person, welche die Wiederansiedlung durchführt, für Schäden haftbar gemacht werden, die die Tiere während des Zeitraums der Wiederansiedlung verursachen.

In der Leitentscheidung zu Wisenten entschied der Bundesgerichtshof, dass der für die Freisetzung zuständige Verein während der Freisetzungsphase Eigentümer der Wisente bleibt und als deren Halter weiterhin für von ihnen verursachte Schäden haftbar sein kann; dies liegt daran, dass der Verein bis zur endgültigen Freisetzung weiterhin die Kontrolle über die Tiere ausübt. Ein Geschädigter kann jedoch verpflichtet sein, in dieser Phase

gewisse Beeinträchtigungen seines Eigentums zu dulden, sofern diese seine Nutzung nicht unangemessen einschränken und die Freigabe als Naturschutzmaßnahme auf einem hinreichend konkreten Regelungskonzept beruht.²⁷

Nach dem Sachverhalt des Falles sah der zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Vertrag vor, dass die Freisetzungphase mehrere Jahre dauern sollte, ohne jedoch ein festes Enddatum zu nennen. Nach der Zurückverweisung stellte das Oberlandesgericht Hamm fest, dass die Freisetzungphase zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bereits beendet war. Dementsprechend war der Geschädigte nicht mehr verpflichtet, die Freisetzung als Naturschutzmaßnahme zu dulden, und der Verein haftete für den durch die Wisente verursachten Schaden.²⁸

Obwohl im Rahmen des Projekts davon ausgegangen worden war, dass auf die Probephase eine endgültige Freisetzung folgen würde, wurden die Voraussetzungen dafür nie erfüllt. Daher stellte sich die Frage, ob die Herde Wisente herrenlos geworden war. Die Gerichte haben entschieden, dass sie nicht herrenlos geworden waren, da die Voraussetzungen für eine rechtmäßige endgültige Freisetzung nicht erfüllt waren.²⁹

Die Gerichte haben keine klaren Leitlinien dazu festgelegt, wann die Haftung für Schäden, die durch Tiere verursacht wurden, die im Rahmen eines genehmigten Wiederansiedlungs- oder

Umsiedlungsprogramms freigesetzt wurden, endgültig endet. Das Oberlandesgericht Hamm stellte jedoch fest, dass es nicht gerechtfertigt wäre, eine Rewilding-Organisation für das Verhalten der Tiere auf unbestimmte Zeit haftbar zu machen.³⁰ Der Bundesgerichtshof wies ferner darauf hin, dass private Grundstückseigentümer grundsätzlich verpflichtet sein können, Schäden zu dulden, die Wisente an ihrem Eigentum verursachen, sobald die Tiere gemäß den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen endgültig freigesetzt wurden und damit herrenlos werden.³¹



*Ein Biber im Peenetal, an der Peene, Anklam, Deutschland.
Solvin Zankl / Rewilding Europe*

Endnotizen:

1. Siehe dazu § 833, 834 BGB.
2. Siehe beispielsweise Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 2. Juli 2010, 19 U 171/09 (betreffend zwei Hundehalter).
3. Siehe dazu § 834 Satz 1 BGB.
4. Dieses Erfordernis stützt sich auf die ständige Rechtsprechung zu §§ 833, 834 BGB.
5. Dieses Beispiel aus einem Gerichtsverfahren aus dem Jahr 1902 wurde kürzlich vom Bundesgerichtshof zitiert, vgl. Urteil vom 11. Juni 2024, VI ZR 381/23.
6. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. März 2009, VI ZR 166/08.
7. Siehe Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 5. Mai 2020, 22 U 148/99.
8. Siehe das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. September 1965, VI ZR 94/64.
9. Bei Zusammenstößen zwischen Tieren und Kraftfahrzeugen kommt es zu einer Wechselwirkung zwischen zwei Formen von Gefährdungshaftung. Nach § 7 Abs. 1 StVG haftet der Halter eines Kraftfahrzeugs grundsätzlich für Schäden, die aus der Betriebsgefahr des Fahrzeugs entstehen. Kommt es zu einem Zusammenstoß mit einem entlaufenen oder umherstreifenden Tier, kann der Fahrzeughalter daher auch dann einen Teil des Schadens tragen, wenn der Tierhalter nach § 833 BGB ebenfalls verschuldensunabhängig haftet. Die Verteilung der Haftung ist in § 17 StVG geregelt. Die endgültige Haftungsverteilung bestimmen in der Regel die Gerichte durch Abwägung der Beiträge der einzelnen Gefahrenquellen, d. h. des Tieres und des Kraftfahrzeugs, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles (z. B. Sicht, Geschwindigkeit, Beleuchtung, Straßenführung, Wahrnehmbarkeit der Nähe von Tieren, Unvorhersehbarkeit des Verhaltens des Tieres).
10. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Besenderung einer behördlichen Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz und/oder dem Jagdrecht unterliegen kann.
11. Siehe das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Juli 2019, V ZR 177/17, Randnummer 24.
12. Im deutschen Jagdrecht ist damit eine bestimmte Liste von Wildarten gemeint, die als besonders regulierungsbedürftig eingestuft werden. Zu den Schalenwildarten gehören: Europäischer Wisent, Elch, Rothirsch, Damhirsch, Reh, Sikahirsch, Gämse, Alpensteinbock, Mufflon und Wildschwein.
13. Siehe § 29 des Bundesjagdgesetzes ("BJagdG").
14. Siehe dazu § 31 BJagdG.
15. Siehe beispielsweise § 9 des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auswilderung von Wisenten in Nordrhein-Westfalen (zitiert vom Verwaltungsgericht Arnberg, Urteil vom 11. Februar 2019, 8 K 3527/17).
16. Siehe § 960 Abs. 2 BGB.
17. Siehe das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Juli 2019, V ZR 177/17, Rn. 24 f.
18. Siehe § 960 Abs. 3 BGB.
19. Siehe das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Juli 2019, V ZR 177/17, Rn. 21.
20. Siehe § 959 BGB.
21. Siehe § 90a Satz 3 BGB.
22. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. April 2018, 3 C 24.16, Rn. 13.
23. Siehe § 1004 BGB.

24. Siehe dazu § 30 BJagdG.
25. Siehe beispielsweise die VwV "Größere Raubtiere" (Sachsen); die Ausgleichsregelung "Große Beutegreifer" (Bayern).
26. Siehe Bundesgerichtshof, Urteil vom 19. Juli 2019, V ZR 177/17, Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 29. Mai 2017, 5 U 156/15.
27. Siehe das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Juli 2019, V ZR 177/17, Rn. 61 f.
28. Siehe Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 15. Juli 2021, 5 U 156/15, Rn. 59 ff.
29. Siehe Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Februar 2025, 21 B 869/24.
30. Siehe Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 29. Mai 2017, 5 U 156/15, Rn. 102.
31. Siehe Bundesgerichtshof, Urteil vom 19. Juli 2019, V ZR 177/17, Rn. 42 ff.

Kontakt

Weitere Informationen zum Rewilding und zu den in diesem Leitfaden behandelten Themen finden Sie auf den Websites von [The Lifescape Project](#) und [Rewilding Europe](#)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:



Elsie Blackshaw-Crosby

E: elsie.blackshaw@lifescapeproject.org



Catarina Prata

E: catarina.prata@lifescapeproject.org

Danksagung

Wir danken Rewilding Oder Delta für die Einblicke in ihre praktischen Erfahrungen mit Rewilding in Deutschland. Unser Dank gilt außerdem *Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung* und *BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland* für ihre rechtliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Leitfadens.

Diese Publikation behandelt nicht notwendigerweise jedes relevante Thema oder alle Aspekte der behandelten Themen. Sie stellt keine rechtliche Beratung dar. Sie sollten nicht davon ausgehen, dass die genannten Beispiele auf Ihre Situation anwendbar sind, sondern sich vielmehr zum konkreten Fall beraten lassen.